Suchen

Name LUX-EQUITY Luxembourg **Bereich** Kapitalmarkt Information
Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG
LUX-EQUITY GLOBAL
LU0047355440

V.-Datum 27.01.2017

LUX-EQUITY SICAV

Luxemburg / Luxemburg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

LUX-EQUITY GLOBAL EUR Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

ISIN: LU0047355440

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
951	4DS	1 S. I MI. IIIVSIG	EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Beti	ag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	3,4059	3,4059	3,4059
1c)	In d	er Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $\mathrm{KStG}^{4)}$	-	-	3,3136
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	2,6547	2,6547	2,6547
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	2,6545
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	3,4059	3,4059	3,4059
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	3,3140	3,3140	3,3140
1f)		ag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)		0,4163	0,4163	0,4163

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
§ 5 A	NDS. 1	S. 1 Nr. InvStG	EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
		der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$			
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,4162
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Betr	ag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,7699	0,7699	0,7699

LUX-EQUITY GLOBAL USD Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 18.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU1366720370

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
			USD	USD	USD
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Bet	rag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,6004	0,6004	0,6004
1c)	In c	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. \S 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 $KStG^4$	-	-	0,5961
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,5869	0,5869	0,5869
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,5869
	kk)		0,0000	0,0000	0,0000

5.5. Alex 4.0. 4.No. Touristic		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
§ 5 A	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		USD	USD	USD
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
		in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen			
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,6004	0,6004	0,6004
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,5961	0,5961	0,5961
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$	0,1105	0,1105	0,1105
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1105
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,1824	0,1824	0,1824

LUX-EQUITY EUROPE A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU1366720024

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
307,00, 2 0, 2 1, 1, 2, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	EUR	EUR	EUR
	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,3572	0,3572	0,3572

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
				EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
1c)	In d	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $\mathrm{KStG}^{4)}$	-	-	0,3572
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1008	0,1008	0,1008
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1008
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,3572	0,3572	0,3572
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,3572	0,3572	0,3572
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0252	0,0326	0,0326
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0326
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,0190	0,0190	0,0190

LUX-EQUITY NORTH AMERICA A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU0110612735

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
30,	103.	1 5. 1 M. 1115tC	USD	USD	USD
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Bet	rag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,4352	0,4352	0,4352
1c)	In c	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. \S 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 $KStG^4$)	-	-	0,4352
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,4059	0,4059	0,4059
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,4059
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)		Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,4352	0,4352	0,4352
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,4352	0,4352	0,4352
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen haltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0923	0,0923	0,0923
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0923
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)		0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 A	Abs. :	1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
		der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$			
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	n) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾		0,1861	0,1861	0,1861

LUX-EQUITY INFORMATION TECHNOLOGIES A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU0098929663

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
9 5 /	ADS. J	L S. 1 Nr. InvStG	EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Beti	rag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,1299	0,1299	0,1299
1c)	In d	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $\mathrm{KStG}^{4)}$	-	-	0,1299
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1217	0,1217	0,1217
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1217
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,1299	0,1299	0,1299
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000

			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
85/	Abs. 1	L S. 1 Nr. InvStG	EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,1299	0,1299	0,1299
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$	0,0304	0,0397	0,0397
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0397
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,0687	0,0687	0,0687

LUX-EQUITY PHARMA & HEALTH CARE A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU0098930083

§ 5 /	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
				EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Beti	ag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,5812	0,5812	0,5812
1c)	In d	er Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG^4)	-	-	0,5812
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,4344	0,4344	0,4344

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
			je Anteil	EUR	EUR
				je Anteil	je Anteil
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,4344
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,5812	0,5812	0,5812
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,5812	0,5812	0,5812
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,1057	0,1057	0,1057
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1057
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,2192	0,2192	0,2192

LUX-EQUITY EMERGING MARKETS A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU0299616465

			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
§ 5 A	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Bet	rag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,9894	0,9894	0,9894
1c)	In c	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,5182
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,4232	0,4232	0,4232
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,4065
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)		Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,9894	0,9894	0,9894
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,5226	0,5226	0,5226
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0669	0,0669	0,0669
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0649
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Bet	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,0289	0,0289	0,0289

LUX-EQUITY LOW VOLATILITY A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 17.06.2016 bis 30.09.2016

ISIN: LU0231856286

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
§ 5 /	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge		0,5691	0,5691	0,5691
1c)	In d	ler Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $\mathrm{KStG}^{4)}$	-	=	0,3260
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0087	0,0087
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,2277	0,2277	0,2277
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,2277
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	0,5691	0,5691	0,5691
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	0,3260	0,3260	0,3260
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0483	0,0483	0,0483
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0483
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)		0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 A	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
			je Anteil	EUR	EUR
			je zaken	je Anteil	je Anteil
		der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$			
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾		0,0664	0,0664	0,0664

LUX-EQUITY HIGH DIVIDEND A Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

ISIN: LU0830687793

			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
851	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
				je Anteil	je Anteil
2)	Beti	ag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	3,3963	3,3963	3,3963
1c)	In d	er Thesaurierung enthaltene			
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG^4)	-	-	3,3963
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0012	0,0012
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	2,5776	2,5776	2,5776
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	2,5776
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	3,3963	3,3963	3,3963
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾		
§ 5 A	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR	
			je Anteil	je Anteil	je Anteil	
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾	3,3963	3,3963	3,3963	
1f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und					
	aa)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 32d Abs. 5 oder \S 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$	0,4112	0,4112	0,4112	
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die \S 2 Abs. 2 i.V.m. \S 8b Abs. 2 KStG oder \S 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des \S 16 i.V.m. \S 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,4112	
	cc)	der nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. \S 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach \S 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000	
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach \S 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000	
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000	
1g)	Beti	rag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	
1h)	erst	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die attete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer chäftsjahre ⁶⁾	0,7822	0,7822	0,7822	

LUX-EQUITY HIGH DIVIDEND B Endausschüttung

Geschäftsjahr vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

ISIN: LU0830688098 Valuta: 12.01.2017

enthaltene

Ex-Tag der Ausschüttung: 05.01.2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 04.01.2017

	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
§ 5 /			EUR	EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Bara	Barausschüttung 5,2500		5,2500	5,2500
1a)	Beti	rag der Ausschüttung ³⁾	5,9227	5,9227	5,9227
	aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge		5,9227	5,9227	5,9227
1c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge				

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾	
§ 5 /	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $\mathrm{KStG}^{4)}$	-	-	2,9815
	bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 $\mathrm{EStG}^{4)}$	-	2,9413	2,9413
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	2,2489	2,2489	2,2489
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	2,2489
	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1d)	zur Ertr	Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der äge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	5,9228	5,9228	5,9228
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	5,9228	5,9228	5,9228
1f)		rag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen naltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$	0,3525	0,3525	0,3525
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,3525
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ${\sf ist}^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)		-	-	0,0000

	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
§ 5 /			EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,6727	0,6727	0,6727

Steuerlicher Anhang:

Der Jahresbericht ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Luxemburg / Luxemburg, im Januar 2017

LUX-EQUITY SICAV

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerrechtlichen Angaben

für den genannten Zeitraum.

An die LUX-EQUITY SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Im Rahmen der Überleitung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Ouellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).

Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

⁷⁾ Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu Informationszwecken, da bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds zum Zeitpunkt des fiktiven steuerlichen Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt.

vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, 26. Januar 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater

Roland Hoffmann, Steuerberater